

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 5 Z 34 ASVG:

**Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger
im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung
(RVAGH 2011)**

Geltungsbereich

§ 1. Diese Richtlinien regeln die Vollzugspraxis der Gebietskrankenkassen und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau hinsichtlich des AuftraggeberInnen-Haftungsgesetzes (§ 67a bis § 67d ASVG). Sie sind gemäß § 31 Abs. 6 ASVG für alle Gebietskrankenkassen und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau verbindlich.

**1. Abschnitt
Beurteilung des Vorliegens einer mindestens dreijährigen Bauleistungserbringung**

Allgemeines

§ 2. (1) Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen nach einer Änderung bzw. Umgestaltung drei Jahre lang Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes 1994 erbracht hat, ist die Personenidentität oder die Unternehmensidentität maßgebend.

(2) Folgende Fälle einer Umgestaltung oder Veränderung eines Unternehmens sind insbesondere maßgebend:

1. GesellschafterInnenwechsel,
2. Erwerb eines Unternehmens durch Einzelrechtsnachfolge,
3. Umgründungsvorgänge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge:
 - a) Einantwortung,
 - b) Vermögensübernahme gemäß § 142 UGB,
 - c) Verschmelzung,
 - d) Spaltung,
 - e) Umwandlung,
4. Neugründung eines Unternehmens.

(3) Beantragt ein Unternehmen im Fall einer Umgestaltung oder einer Veränderung des Unternehmens gemäß Abs. 2 die Aufnahme in die HFU-Liste, ist dem Krankenversicherungsträger die Personenidentität oder die Unternehmensidentität durch entsprechende Unterlagen bzw. Erklärungen nachzuweisen.

GesellschafterInnenwechsel

§ 3. Bei einem Gesellschafterwechsel in einem Unternehmen bleiben die Personenidentität und die Unternehmensidentität gewahrt. Die bereits zurückgelegte Zeit der Erbringung der Bauleistung wird durch den Gesellschafterwechsel nicht berührt.

Einzelrechtsnachfolge

§ 4. (1) Geht der wesentliche Unternehmenskern auf das neue Unternehmen über, ist die Zeit der Erbringung der Bauleistungen dem neuen Unternehmen zuzurechnen.

(2) Von einem Übergang des wesentlichen Unternehmenskerns ist dann auszugehen, wenn der Schwerpunkt des Unternehmens mit den zur Betriebsfähigkeit notwendigen Zubehörestücken und sachlichen Ausstattungen, mit denen die Fortführung des Betriebes nach Verkehrsauffassung möglich ist, übernommen wird. Bedacht zu nehmen ist auch auf die Anzahl der übernommenen DienstnehmerInnen oder ob die Betriebsnachfolge bereits nach § 67 Abs. 4 ASVG bescheidmäßig festgestellt wurde.

(3) Vom antragstellenden Unternehmen ist der diesbezügliche Kaufvertrag vorzulegen; außerdem ist zu bescheinigen, dass der wesentliche Unternehmenskern übergegangen ist.

Gesamtrechtsnachfolge

§ 5. Wird ein Unternehmen im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 umgestaltet, ist die Zeit der Erbringung der Bauleistung des übergebenden Unternehmens zu berücksichtigen, wenn folgende Nachweise beigebracht werden:

RVAGH 2011 Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der
AuftraggeberInnenhaftung

1. im Fall der Einantwortung die Einantwortungsurkunde,
2. im Fall einer Vermögensübernahme, Verschmelzung oder Umwandlung die Firmenbucheintragung bzw. der Notariatsakt,
3. im Fall einer Spaltung der Spaltungsvertrag bzw. Spaltungsplan, der Firmenbucheintrag sowie der Nachweis des Übergangs des wesentlichen Unternehmenskerns gemäß § 4 Abs. 2.

Neue Unternehmen, Tochtergesellschaft, Arbeitsgemeinschaft

§ 6. (1) Bei Neugründung einer Gesellschaft muss diese für die Aufnahme in die HFU-Liste die Voraussetzungen der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG für einen Zeitraum von drei Jahren selbst erfüllen. Insbesondere ist die Zurechnung von erbrachten Bauleistungen der Muttergesellschaft auf die Tochtergesellschaft ausgeschlossen.

- (2) Eine Zurechnung der erbrachten Bauleistungen eines anderen Unternehmens kann nur dann erfolgen, wenn
1. ein bestehendes Einzelunternehmen im Sinne des Umgründungssteuergesetzes eingebracht wird oder
 2. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bzw. Arbeitsgemeinschaft in eine OG bzw. KG umgewandelt wird.

In diesen Fällen hat der Nachweis durch Firmenbucheintragung bzw. sonstige Unterlagen (z.B. Entscheidungen der Finanzbehörde nach dem UmgrStG) durch das antragstellende Unternehmen zu erfolgen.

**2. Abschnitt
Unternehmen ohne Beschäftigte
Bestätigung**

§ 7. (1) Wenn ein Unternehmen, das Bauleistungen nach § 19 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes 1994 erbringt und im Gewerbeverzeichnis oder im Register nach § 373a Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 eingetragen ist, in Österreich

1. keine DienstnehmerInnen oder freien DienstnehmerInnen im Sinne des § 4 ASVG zur Voll- oder Teilversicherung gemeldet hat und daher keine DienstgeberInnennummer (§ 67a Abs. 4 Z 2 ASVG) vergeben wurde oder
2. länger als sechs Monate keine DienstnehmerInnen oder freien DienstnehmerInnen zur Sozialversicherung gemeldet hat und auf seinen Beitragskonten keine Beitragsrückstände vorhanden und keine Beitragsnachweisungen ausständig sind oder
3. aus der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen nach §67b ASVG ausschließlich aus den in Ziffer 1 genannten Gründen ausgeschieden ist und auf seinen Beitragskonten keine Beitragsrückstände vorhanden und keine Beitragsnachweisungen ausständig sind

und kein Versagungs- oder Streichungsgrund nach § 67b Abs. 4 ASVG vorliegt, hat der zuständige Krankenversicherungsträger auf Antrag dieses Unternehmens eine Bestätigung (Anhang 1) über diesen Umstand auszustellen.

(2) Zur Ausstellung dieser Bestätigung ist jene Gebietskrankenkasse berufen, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der Firmensitz des Unternehmens liegt. Besteht kein Firmensitz in Österreich, ist die Wiener Gebietskrankenkasse zur Ausstellung der Bestätigung zuständig. Ergibt sich nach § 26 ASVG die sachliche Zuständigkeit der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau, ist dieser Krankenversicherungsträger zur Ausstellung der Bestätigung verpflichtet.

(3) Die gemäß Abs. 2 zuständigen Krankenversicherungsträger haben zwecks Ausstellung der Bestätigung

1. von allen UnternehmerInnen
 - a) die UID-Nummer,
 - b) einen Auszug aus dem Gewerbeverzeichnis oder einen Auszug aus dem Register nach § 373a Abs. 5 der Gewerbeordnung 1994 oder
 - c) sonstige vergleichbare Nachweise;
2. von UnternehmerInnen, die ins Firmenbuch eingetragen sind,
 - a) die Firmenbuchnummer,
 - b) den Firmennamen,
 - c) die Firmenadresse;
3. von EinzelunternehmerInnen, die nicht ins Firmenbuch eingetragen sind,
 - a) den Vor- und Familiennamen und die Versicherungsnummer der natürlichen Person, die unternehmerisch tätig ist, und
 - b) die Firmenadresse

zu verlangen. Hat der Krankenversicherungsträger nach Abs. 2 Zweifel an der Richtigkeit der Angaben oder der vorgelegten Unterlagen, kann er die Vorlage entsprechender Originalurkunden sowie von Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass das Unternehmen als Einzelunternehmen tätig ist (insbesondere Werkverträge, Rechnungen, Umsatzsteuererklärungen), zum Beweis verlangen.

(4) Der zur Ausstellung berufene Krankenversicherungsträger hat die Bestätigung auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen auszustellen. Sind die Angaben des Unternehmens bzw. die übermittelten Unterlagen nicht vollständig oder hat der zuständige Krankenversicherungsträger die Vorlage von Originalurkunden verlangt, ist die Bestätigung innerhalb

RVAGH 2011 Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung
von 14 Tagen ab dem Vorliegen aller notwendigen Angaben bzw. Unterlagen (gegebenenfalls der Originalurkunden) auszustellen.

(5) Die Bestätigung ist ab Ausstellung bis zum Monatsletzten des darauffolgenden Kalendermonats gültig.

Geltendmachung der Haftung

§ 8. Wurde eine Bestätigung nach § 7 Abs. 4 ausgestellt, so ist die Haftung nach dem AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz nur insoweit geltend zu machen, als sie die konkret weitergegebenen Bauleistungen betrifft.

3. Abschnitt Inkrafttretens- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

§ 9. Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung (RVAGH 2009), verlautbart unter www.avsv.at Nr. 54/2009 am 25. Juni 2009, zuletzt geändert durch www.avsv.at Nr. 114/2009 am 18. Dezember 2009, mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

*

Die Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung wurden nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 14. Dezember 2010 beschlossen.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Reischl

Probst

Übersicht zu den Anlagen, Beilagen etc.

1. Anhang 1

RVAGH 2011 Richtlinien zur einheitlichen Vollzugspraxis der Versicherungsträger im Bereich der AuftraggeberInnenhaftung

Anhang 1

Gebührenfrei gemäß §§ 109, 110 ASVG

Betreff: AuftraggeberInnenhaftung; Bestätigung mangels DienstnehmerInnen

Wir bestätigen Ihnen hiermit:

- Ihr Unternehmen hat in Österreich keine DienstnehmerInnen oder freie DienstnehmerInnen im Sinne des § 4 ASVG zur Voll- oder Teilversicherung gemeldet und hat daher keine DienstgeberInnennummer (§ 67a Abs. 4 Z 2 ASVG). Es ist auch kein Grund nach § 67b Abs. 4 ASVG erkennbar.
- Ihr Unternehmen hat länger als sechs Monate keine DienstnehmerInnen oder freie DienstnehmerInnen zur Sozialversicherung gemeldet, auf Ihrem Beitragskonto/Ihren Beitragskonten sind keine Beitragsrückstände vorhanden, es fehlen keine Beitragsnachweisungen und es ist auch kein Grund nach § 67b Abs. 4 ASVG erkennbar.
- Ihr Unternehmen ist ausschließlich deswegen aus der Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen ausgeschieden, da Sie aktuell keine DienstnehmerInnen oder freie DienstnehmerInnen zur Sozialversicherung gemeldet haben. Auf Ihrem Beitragskonto/Ihren Beitragskonten sind keine Beitragsrückstände vorhanden, es fehlen keine Beitragsnachweisungen und es ist auch kein Grund nach § 67b Abs. 4 ASVG erkennbar.

Auf Grund dieser Bestätigung beschränkt sich die Haftung nach dem AuftraggeberInnenhaftungsgesetz, auf die Erfüllung der konkret weitergegebenen Bauleistungen. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich nachträglich herausstellen sollte, dass Sie DienstnehmerInnen oder freie DienstnehmerInnen nicht oder erst nach Ausstellung dieser Bestätigung zur Sozialversicherung gemeldet haben oder von Ihnen Dritte mit der Erfüllung des Auftrages beauftragt wurden.

Diese Bestätigung ist ab Ausstellungsdatum bis zum Monatsletzten des darauf folgenden Kalendermonats gültig.